

Grossratsgeschäfts-Nummer: 16 / GE 20 / 350
Rechtsbuch-Nummer: RB 731.1
Departement: DIV

Bericht der Kommission zur Vorberatung betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung

Präsident: Eschenmoser Hans, Meisterlandwirt, Weinfelden

Mitglieder: Albrecht Clemens, Unternehmer, Dussnang
Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon
Egger Kurt, Unternehmer, Energiefachmann, Eschlikon
Eugster Daniel, Haustechnik-Unternehmer, Freidorf
Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen
Gubler René, Meisterlandwirt, Frauenfeld
Imhof Kilian, Schulleiter, Balterswil
Leuthold Stefan, Kaufmann, Frauenfeld
Pretali Beat, Wirtschaftsingenieur, Altnau
Schär Urs, Meisterlandwirt, Eggethof, Langrickenbach
Steiger Egli Christine, lic. iur., a. Berufsrichterin, Steckborn
Wiesli Jürg, Fachexperte Lebensmittelrecht, Dozwil
Wolfer Simon, Dr. iur., Rechtsanwalt, Weinfelden
Zuber Andreas, dipl. El. Ing. FH, Märstetten
Schenk Peter, Unternehmer, Zihlschlacht (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrat Walter Schönholzer, Chef DIV
Andrea Paoli, Leiter Abteilung Energie
Bernard Dubochet, Abteilung Energie - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung behandelte die Vorlage an drei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departements für Inneres und Volkswirtschaft für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission

- hat einstimmig beschlossen auf die Gesetzesvorlage einzutreten.
- hat sich von der Thurgauer-Lösung zu MuKEn 2014 informieren lassen und sich intensiv mit der komplexen Materie befasst.
- hat davon Kenntnis genommen, dass mit der Gesetzesrevision weiterhin Öl- und Gasheizungen eingebaut werden dürfen.
- hat den Zubaupfad erneuerbarer Energie beim Ersatz fossiler Heizungen von 10 % ab 2020, 15 % ab 2025 und 20 % ab 2030 beschlossen.
- hat die (abgeänderte) Gesetzesvorlage in der Schlussabstimmung einstimmig angenommen.

Allgemeines

Das bestehende Gesetz über die Energienutzung vom 10. März 2004 muss aufgrund von Anpassungen im Energiebundesrecht und der neuen Baufachnormen, welches sich in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) 2014 widerspiegeln, überarbeitet, respektive angepasst werden. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) erarbeitete die MuKEn, um die Harmonisierung über die Kantonsgrenze zu gewährleisten. Damit wird eine Vereinfachung für die an Bauten beteiligten Fachleute erwirkt.

Die durch den Regierungsrat vorgelegten Gesetzesänderungen wurden lange und sorgfältig erarbeitet. So wurden die Unternehmen, Verbände, Branchen, Gemeinden und Parteien miteinbezogen, um auch ein umsetzbares Gesetz zu erarbeiten. Der Kanton legt nun eine innovative und pragmatische Lösung vor. Das daraus entstandene „TG-Light“ ist ein schweizweit einzigartiges Produkt. Das Bundesamt für Energie (BfE) als Aufsichtsstelle wurde ebenfalls miteinbezogen. Nach einem anfänglichen Misstrauen ist nun ein reges Interesse anderer Kantone an unserer Lösung entstanden. Es ist eine schlanke Lösung, welche viel Administrativaufwand einspart und die Vorgaben der MuKEn 2014 weitgehend erfüllt.

Für die Beratung in der Kommission hat uns die Abteilung Energie vorgängig die sich daraus ergebenden Verordnungsanpassungen erläutert. So konnten die Gesetzesartikel und deren Auswirkungen besser verstanden werden. Dies war sehr hilfreich.

Das revidierte Gesetz widerspiegelt den aktuellen Stand der Technik und ist so offen formuliert, dass der Einsatz neuer Technologien nicht gehemmt wird, beziehungsweise kurzfristig keine neue Revision hervorrufen wird.

Der Ständerat hat in seinem Beschluss im September 2019 im Artikel 9 des CO₂-Gesetzes einen Grenzwert für Gebäude in der Höhe von 20 kg CO₂ pro m² beheizte Fläche ab dem Jahr 2023 beschlossen. Die Strategie der Ständerats-Version mit dem Absenkpfad entspricht im Wesentlichen der Stossrichtung, wie diese auch im neuen Thurgauer Energiegesetz § 8a vorgesehen ist, die ja ebenfalls einen Absenkpfad aufweist. Es besteht deshalb kein Anpassungsbedarf bei der Gesetzesvorlage. Einen Anpas-

sungsbedarf wird es in der Energieverordnung geben. Was genau wie angepasst werden muss, kann aber erst nach Vorliegen der Verordnung des Bundes zum CO₂-Gesetz definitiv festgelegt werden.

Eintreten

In der Eintretensdebatte wurde die Notwendigkeit der Vorlage von allen klar hervorgehoben. So wurde auch die von der Regierung erarbeitete Vorlage grossmehrheitlich gelobt. Unterschiede gab es in der Betrachtung des Detaillierungsgrades, was ins Gesetz geschrieben werden muss und was auf Verordnungsbasis geregelt werden kann. Schlussendlich hat die Kommission einstimmig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.

Detailberatung

In der Detailberatung hat die Kommission die Vorlage des Regierungsrates rege und intensiv diskutiert. Die verschiedenen Ansichten über Energievorschriften, wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Klimaschutz, CO₂-Ausstoss, Auflagen für Gebäudeeigentümer, Vorbildfunktion, etc. mussten an- und ausdiskutiert werden. Das gemeinsame Ziel ist und war, eine ausgewogene mehrheitsfähige Vorlage zu erarbeiten, hinter welcher die Regierung, die Verwaltung, die Kommission und zu guter Letzt der ganze Grosse Rat stehen kann. Dadurch kann die Einführung rasch erfolgen und die Rechtssicherheit für alle wieder hergestellt werden.

Die Kommission hat wie folgt beraten:

§ 2 (geändert) Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Beim Abs. 2 wurde über die Notwendigkeit diskutiert, ob und was ins Gesetz geschrieben werden muss. Ist eine Auflistung wie von der Regierung vorgeschlagen richtig und zukunftsweisend, oder soll diese in die Verordnung verschoben werden.

Ein Antrag, der die Ziele der Energiestrategie 2050 verankern wollte und wie folgt lautete: „Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind nach nachhaltigen Energiestandards auszuführen, welche eine wirtschaftliche Umsetzung der Ziele der Energiestrategie 2050 gewährleisten“ wurde mit 13:2 Stimmen abgelehnt.

An der zweiten Sitzung wurde ein zweiter Antrag, welcher eine Ergänzung mit dem ECO-Zusatz wie folgt vorschlug: „Bei kantonalen Neubauten ist der Standard Minergie-A oder P oder ein vergleichbarer Standard sowie in der Regel der ECO-Standard einzuhalten“, einstimmig 14:0 angenommen.

Nach der Frage was der Begriff „tiefgreifend“ bedeutet, teilte Regierungsrat Schönholzer mit, dass beabsichtigt sei dies in der Verordnung so zu definieren, dass mindestens 50 % vom Gebäudeversicherungswert reinvestiert werden müsste.

§ 2a (geändert) Vorbildfunktion der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Bei Abs. 1 Ziffer 2 ist über den Begriff „Betrieb“ diskutiert worden. Um die Verständlichkeit zu verbessern, wurde der Begriff ergänzt und der Antrag lautete: „ihr Netz und den Netzbetrieb im ...“ Dieser Antrag wurde mit 13:0 Stimmen angenommen.

§ 8 Anforderungen an Neubauten

Abs. 1 keine Bemerkungen

Bei Abs. 2 wurde die gesetzliche Verpflichtung, in jedem Fall Elektrizität zu erzeugen, als zu eng beurteilt. Alternativ soll auch Energie eingespart werden können. Neu wird dieser Absatz deshalb ergänzt: ...selber oder sparen den entsprechenden Anteil Energie ein. Dieser Antrag wurde einstimmig mit 14:0 angenommen.

Abs. 2 keine Bemerkungen

§ 8a Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersersatz

Dieser Paragraph war der hartnäckigste Gesetzesteil, welcher alle Kommissionsmitglieder stark forderte. Was kann verlangt werden, was kann realistisch umgesetzt werden. Auch die permanente Frage, was gehört ins Gesetz und was in die Verordnung, beschäftigte alle. An allen drei Sitzungen gab es konstruktive Auseinandersetzungen und Anträge und zu guter Letzt einigte sich die Kommission einstimmig auf die aktuelle Fassung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, dass bei gut gedämmten Gebäuden oder solche die bereits teilweise erneuerbare Energie nutzen, weiterhin Öl- oder Gasheizungen installiert werden können. Hingegen ist dies bei Gebäuden mit sehr schlechter Wärmedämmung und einem hohen Energieverbrauch pro m² nur mit zusätzlichen Massnahmen möglich.

Baujahr Bewilligung	Wärmebedarf [kWh/m ² a]	Entspricht ca. Liter Öl _{äq} /m ² a	GEAK	Handlungsbedarf Bauherr
2020	35	3.5	B	Wiedereinbau fossile Heizung ohne weitere Massnahme möglich (Nachweis Baubewilligungsdatum)
2011	50	5	B/C	
2000	90	9	C/D	
1988	150	15	D	Wiedereinbau fossile Heizung in den meisten Fällen ohne Massnahmen möglich (Nachweis GEAK D erforderlich)
1980*	≈160-190	≈16-19	D/E	

vor 1980*	≈170 bis >200	≈17 bis >20	E/F/G	Wiedereinbau fossile Heizung nur möglich wenn: - Nachweis, dass eine Standardlösung (MuKE n Art. 1.31, z.B. Sonnenkollektor, Estrichbodendämmung) umgesetzt wurde oder in den nächsten drei Jahren umgesetzt wird <i>oder</i> - Nachweis, dass GEAK D (gegebenenfalls mit Umsetzung einer Massnahme) erreicht wird <i>oder</i> - Liefervereinbarung erneuerbare Gase (z.B. Biogas) oder bei flüssigen Brennstoffen Kauf Zertifikate für 20 Jahre
-----------	---------------	-------------	-------	---

*Für die Gebäude, welche die Baubewilligung vor 1. Juli 1988 erhalten haben, wird davon ausgegangen, dass an diesen seit ihrer Erstellung noch nie eine energetische Massnahme, wie z.B. eine Fenstersanierung umgesetzt wurde.

Zu den verschiedenen Anträgen:

Im Abs. 2 wurde beantragt, einen fixen Anteil von 40 % erneuerbarer Brennstoffe einzufügen. Der Antrag lautete: „Der Bezug von 40 % erneuerbarer gasförmiger ...“
 Dieser Antrag wurde mit 6 Nein und 6 Ja bei 1 Enthaltung mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt

Im Abs. 2, Ziffer 2 wurde beantragt, die Thurgauer Biogasanlagen verstärkt zu fördern. Der Antrag lautete: „diese im Kanton Thurgau aus vorwiegend ...“
 Dieser Antrag wurde mit 11 Ja und 2 Nein gutgeheissen

Ein weiterer Antrag mit folgenden neuen Absätzen wurde gestellt:

Abs. 3 (neu)

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehende Bauten ist ab 2030 dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt.

Abs. 4 (neu)

Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind ab 2030 geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch massgeblich zu reduzieren. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.

Dieser neue Antrag löste wiederum eine weitreichende Diskussion aus mit vielen offenen, nicht klar zu beantwortenden Fragen. Die Kommission einigte sich darauf, diesen Antrag mit den offenen Fragen an der nächsten Sitzung seriös zu beraten.

Für die 2. Sitzung (Weiterführung der 1. Lesung) wurde uns von der Verwaltung ein neu formulierter § 8a zugestellt. Dieser wurde von vier Kommissionsmitgliedern in Vorbereitung auf die 2. Sitzung zusätzlich ergänzt. So wurde über den untenstehenden kompletten Paragraphen 8a neu diskutiert:

Vorschlag für Anpassung

¹ Wird ein Wärmeerzeuger in einer bestehenden Baute ersetzt, die einen hohen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser aufweist, ist ein Ersatz zu verwenden, mit dem ein Anteil ~~mindestens zehn Prozent~~ des bisherigen Energiebedarfs eingespart und oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird.

² **Dieser Anteil beträgt ab dem Jahr 2020 mindestens zehn Prozent, ab dem Jahr 2025 15 Prozent und ab dem Jahr 2030 20 Prozent.**

^{3 2} Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig sofern:

1. **beim Bezug von gasförmigen Brennstoffen der Energielieferant die Umsetzung gegenüber den Vollzugsbehörden gewährleisten kann und in die entsprechenden Daten Einsicht gewährt,**
2. **beim Bezug von flüssigen Brennstoffen für die Baubewilligung des Wärmeerzeugersatzes der Nachweis für die einmalige Hinterlegung von Zertifikaten für die Lebensdauer von 20 Jahren erbracht wurde,**
3. diese im Kanton Thurgau aus vorwiegend schweizerischer Biomasse produziert wurden, und
4. die Zertifizierung und Bilanzierung durch eine unabhängige zentrale Stelle vorgenommen wird und deren Daten für die Vollzugsbehörden transparent sind.

^{4 3} **Die Lieferung von Energie wird eingestellt, falls der notwendige erneuerbare Anteil nicht eingehalten werden kann.**

^{5 4} Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Der Antragsteller der neuen Absätze 3 und 4 (siehe Seite 5 dieses Berichtes) war ebenfalls beteiligt und kündigte an den Antrag zurückzuziehen, falls der neue Vorschlag angenommen würde.

Und wieder wurde sehr intensiv diskutiert. Mit der Grundrichtung waren alle einverstanden. Jedoch verbiss sich die Kommission in den Fragen: muss das Gesetz so detailliert sein, ist es vollzugstauglich und haben diese Vorgaben auch für künftige Entwicklungen in dieser Branche Bestand?

Um auch hier keine unseriösen Aussagen für die Meinungsbildung in den Raum zu stellen, einigte sich die Kommission, über den obenstehenden Antrag abzustimmen. Die kritischen Kommissionsmitglieder wurden aufgefordert, für die nächste Sitzung (2. Lesung) einen weiteren Änderungsvorschlag frühzeitig zur Vorabklärung der Kommission zustellen.

7/8

Die Abstimmung zum obigen Antrag resultierte wie folgt:
11 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltungen.

Für die 3. Sitzung (2. Lesung) wurde wie abgesprochen frühzeitig ein neuer gestraffter und umsetzbarer Paragraph 8a zugestellt.

Vorschlag für Anpassung

¹ Wird ein Wärmeerzeuger in einer bestehenden Baute ersetzt, die einen hohen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser aufweist, ist ein Ersatz zu verwenden, mit dem ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart und oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird.

² Dieser Anteil beträgt ab dem Jahr 2020 mindestens zehn Prozent, ab dem Jahr 2025 15 Prozent und ab dem Jahr 2030 20 Prozent.

³ Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig, **sofern diese in der Schweiz aus grösstenteils schweizerischen Rohstoffen produziert wurden**. Die Lieferung von Energie wird eingestellt, falls der notwendige erneuerbare Anteil nicht eingehalten werden kann.

⁴ Den Behörden ist Einsicht in die für den Vollzug erforderlichen Daten zu gewährleisten. Die Zertifizierung und Bilanzierung der erneuerbaren Energie erfolgt durch eine unabhängige zentrale Stelle.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Bemerkung zum Vorschlag: Die ursprünglich in Abs. 3 vorgesehene Einschränkung "im Kanton Thurgau" verstösst gegen übergeordnetes Recht (Bundesgesetz über den Binnenmarkt) und wurde deshalb fallen gelassen. Der Begriff "vorwiegend" wird durch den Begriff "grösstenteils" ersetzt und in der Verordnung definiert z.B. > 75%.

In dieser neuen Version wird alles Nötige geregelt und alle weiteren Regelungen sollen in der Verordnung platziert werden.

Es wurde überraschenderweise keine weitere Diskussion gewünscht und die Abstimmung zeigte folgendes Resultat:

Antrag wurde einstimmig (15 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen) angenommen.

§ 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Abs. 1
keine Bemerkungen

§ 11 Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf

Abs. 1 keine Bemerkungen

§ 11b Ersatz zentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer

Die Kommission diskutierte über die Notwendigkeit und Vollzugstauglichkeit. Es wurde erwähnt, dass gemäss Stand der Technik dieser Artikel unnötig sei und das Gesetz

8/8

schlanker gehalten werden könnte. Die Mehrheit war jedoch für die Beibehaltung klarer Vorgaben für die Sanitärbranche und die Gebäudeeigentümer.

§ 11c Ersatz dezentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer

Die Kommission diskutierte über die Notwendigkeit und Vollzugstauglichkeit. Es wurde erwähnt, dass gemäss Stand der Technik dieser Artikel unnötig sei und das Gesetz schlanker gehalten werden könnte. Die Mehrheit war jedoch für die Beibehaltung klarer Vorgaben für die Sanitärbranche und die Gebäudeeigentümer.

§ 14 Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten

Der neue Begriff Betriebsstätten ist offener gehalten als Grossverbraucher. Der Begriff „wirtschaftlich zumutbar“ ist so auszulegen, dass die Investitionen für Prozesse in maximal 4 Jahren amortisiert sind und bei der Gebäudeinfrastruktur dies maximal 8 Jahren dauert. Dies soll in der Verordnung so festgelegt werden.

§ 14b Auskunftspflicht

Abs. 2 Anpassung wegen begrifflicher Änderung bei § 14: Grossverbraucher wird ersetzt durch Betriebsstätten gemäss § 14.
Dieser Antrag wurde einstimmig gutgeheissen.

§ 14b (neu) Auskunftspflicht

Abs. 3 Keine Bemerkungen

Schlussabstimmung

Die Kommission hat nach intensiven, engagierten und konstruktiven Beratungen Folgendes entschieden:

Dem Grossen Rat zu beantragen, auf die Vorlage einzutreten und der durch die vorberatende Kommission geänderten Fassung der Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG) zuzustimmen.

**Diesem Entscheid hat die Kommission einstimmig zugestimmt:
15 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen, 0 Abwesende.**

Weinfelden, 29. Oktober 2019

Der Kommissionspräsident

Hans Eschenmoser

Beilagen:

- Fassung der vorberatenden Kommission
- Synopse Entwurf RR – Fassung vorb. Komm.
- Synopse Geltendes Recht – Fassung vorb. Komm.